

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 220-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.572

Eingereicht am: 12.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Güntensperger (Biel/Bienne, glp)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Pflicht für einen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis im Kanton Bern abzuschaffen.

Begründung:

Es ist unbestritten, dass für Gastronomiebetriebe eine Betriebsbewilligung nötig ist und verschiedene Auflagen gelten müssen, beispielsweise für Hygiene, Konsumenten- und Jugendschutz. Diese Auflagen sollen auch regelmässig kontrolliert werden.

Der staatlich anerkannte Fähigkeitsausweis, allgemein bekannt als Wirtepatent, ist aber ein alter Zopf. Verschiedene Schweizer Kantone haben diese Pflicht deshalb bereits abgeschafft.

Auch im Kanton Bern gelten heute schon diverse Ausnahmen. Restaurants mit bis zu 30 Sitzplätzen (bzw. bis zu 60, da innen und aussen getrennt betrachtet werden) sind genauso von der Patentpflicht ausgenommen, wie Betriebe die weniger als 100 Tage pro Jahr offen haben.

Es ist nicht bekannt, dass die Qualität der Gastronomiebetriebe in den Kantonen ohne Patentpflicht oder bei den davon befreiten Betrieben in Kanton Bern schlechter wäre als bei Betrieben mit Patentpflicht. Damit bleibt die Pflicht zum gastgewerblichen Fähigkeitsausweis unter dem

Strich eine unnötige Bürokratie, die erst noch zu ungleich langen Spiessen in der Gastronomiebranche führt. Es ist beispielsweise nicht erklärbar, warum ein Gastronom ohne Terrasse mit 31 Sitzplätzen im Innern einen Fähigkeitsausweis haben muss, ein fast doppelt so grosses Restaurant mit je 30 Sitzplätzen innen und aussen aber nicht.

Dieser alte Zopf kann also mit gutem Gewissen abgeschnitten werden. Denn auch ohne Patentpflicht brauchen Gastronomiebetriebe in Zukunft eine Betriebsbewilligung, und alle Auflagen für Hygiene, Konsumenten- und Jugendschutz gelten weiterhin. Ob diese eingehalten werden, kann nur mittels Kontrollen festgestellt werden, ein – je nach dem vor vielen Jahren gemachter – Fähigkeitsausweis ist hingegen keineswegs eine Garantie für Qualität.

Darüber hinaus sollen die Konsumentinnen und Konsumenten und nicht der Staat über den Erfolg eines Gastronomiebetriebs entscheiden. Wenn Konsumentinnen und Konsumenten von einem Restaurant überzeugt sind, gehen sie hin, wenn nicht, lassen sie es bleiben. Egal, ob der Wirt nun ein Patent hat oder nicht.

Dieser Vorstoss richtet sich nicht gegen die entsprechenden Ausbildungen. Diese können auch in Zukunft angeboten werden. Die Wirtinnen und Wirte entscheiden dann einfach selbst, ob und welche Ausbildung sie machen möchten.

Verteiler

- Grosser Rat